Die eleftrischen Feuermeldestellen bestehen aus einem in die Mauer des betreffenden Saufes eingelaffenen, mit einer Glasscheibe abgeschloffenen Kästchen, in welchem sich der Bug zur Inbetriebfeting bes Marmapparates befindet.

Beim Ausbruch eines Feners ift die Glasscheibe des nächsten öffentlichen Feuermelders einzudrücken und der in dem Raftchen befindliche Messinggriff herauszuziehen, sodann aber die anrückende

Feuerwehr zu erwarten.

Demjenigen, welcher bei einem ausbrechenden Brande sofort den nächsten öffentlichen Teuermelder in Betrieb fest und bei demfelben die Fenerwehr erwartet, wird eine Belohnung von 3 Mt. aus der Stadthauptkaffe ausgezahlt.

Ausgenommen hiervon ift nur der Brandfalamitose und seine Angehörigen.

Jeder Hausbesitzer beziehentlich Pachter, Rupnießer oder Berwalter eines solchen hat binnen 3 Wochen in der Flur des Hauses an einer Allen sichtbaren Stelle die nächste öffentliche Feuermeldestelle anzugeben und ift für stete Erhaltung beziehentlich Erneuerung dieses Anschlags verantwortlich. Erstmalig werden die Anschläge unentgeltlich, später gegen Erstattung des Gelbstloftenpreises

auf der Polizeifanglei abgegeben.

Zuwiderhandlungen hiergegen werden mit Geldstrafe bis zu 20 Mt. geahndet.

Eine Vermehrung oder Verminderung beziehentlich Verlegung der öffentlichen Feuermeldestellen wird sofort öffentlich bekannt gemacht, worauf die betreffenden Sausbesitzer zc. den oben erwähnten

Unichlag in ihren Hausfluren alsbald abzuändern haben.

Wenn sich nun auch der Stadtrat der zuversichtlichen Hoffnung hingiebt, daß absichtliche Beschädigungen dieser gemeinnützigen Anlage oder falsche Alarmirungen der Feuerwehr durch dieselbe nicht vorkommen werden, so weist man dennoch darauf hin, daß derartige Vergeben nach § 304 des St. B. mit Gefängniß bis zu 3 Jahren oder Geld bis zu 1500 Mt. bestraft werden.

Sofern im einzelnen Falle diese Gesetsbestimmung nicht anwendbar ift, werden derartige

Handlungen mit Geldstrafe bis zu 150 Mt. oder Haft bis zu 6 Wochen geahndet werden.

Auszug aus der Fenerlöschvednung.

§ 30.

Anzeige eines ausgebrochenen Brandes.

Der Besitzer des Hauses, in welchem Feuer entsteht, sei es auch nur ein Rleinfeuer, hat unbeschadet der sofortigen zur Dämpfung des Brandes zu ergreifenden Maßregeln den ausgebrochenen Brand unverzüglich entweder bei dem nächsten öffentlichen Feuermelder oder auf der Polizeiwache oder bei Nacht auf der Nachtseuerwache, so lange solche besteht, zu melden.

Der Wächter auf dem Johannisturme und der Hausmeister im Johanneum haben nur, wenn von der Polizeiwache Anweisung hierzu ertheilt wird, mit der Stundenglocke die vorschriftsmäßigen

§ 33.

Die Feuerwehr-Signalisten und mit Hupen versehenen Chargirten haben, wenn die Stundenglode den Ausbruch eines Feuers anzeigt, ohne Weiteres, außerdem nur auf Befehl ihrer Vorgesetzten, das Alarmsignal für die Feuerwehr zu geben.

§ 34.

Die Nachtwächter haben, wenn sie sich vom Ausbruch eines Schadenfeuers bei ihrem Umgange überzeugt haben, die Bewohner des bedrohten Hauses und der Nachbarhäuser zu weden, durch Hornstöße die unmittelbare Umgebung von der Gefahr zu unterrichten und unverzüglich den nächsten öffent-

